

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	13=33 (1867)
Heft:	21
Rubrik:	Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements and die Scharfschützen stellenden Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

man sollte ihnen nicht ohne dringende Noth zumuthen, zu der Aufgabe, sich mit einer neuen Bewaffnung vertraut zu machen, noch mit den Bestimmungen der Elementartaktik an einem fort sich herumschlagen zu müssen.

Es ist in der Gespanschaftskommission, bedauerlichen Angekündigung, die Ansicht ausgesprochen worden, die Offiziere der Infanterie sollten mehr als bisher bei der Instruktion der Truppen verwendet werden. Die Herren glauben damit die Instruktoren beseitigen zu können. So lächerlich, wir sagen dies mit voller Überzeugung, so lächerlich für unsere Verhältnisse diese letztere Idee auch ist, so vieles Nützliche liegt in der ersten. Allerdings würde das Band zwischen Offizieren und Soldaten in unsern Bataillonen ein viel innigeres, das gegenseitige Vertrauen ein viel festeres, wenn die Offiziere befähigt würden, in den Wiederholungskursen selbstständig vor ihre Abtheilungen zu treten und diesen das in den Rekrutenschulen Erlernte ins Gedächtnis zurückzurufen.

Aber nichts tritt mehr, nichts tritt hemmender der Durchführung dieser Idee in den Weg als diese beständigen Veränderungen in den Reglementen, wodurch man gezwungen wird, statt repetiren, statt das Erlernte anwenden zu können, beinahe von vorn anzufangen, und Offiziere wie Soldaten wieder mit neuen Formen bekannt zu machen.

Man schreibt und klagt in offiziellen wie in nicht offiziellen Erlassen so viel über den Formalismus, über eine gewisse, am Buchstaben lebende Formenreiterei und Schwerfälligkeit, die in unserer Armee und bei den Offizieren sich kundgebe, so oft sie vom Exerzierplatz weg aufs Feld, aufs Terrain geführt werden. Es mag manches übertrieben sein, allein eine gewisse Berechtigung hat diese Klage doch. Aber ist dies nicht eine Folge davon, daß man den Offizieren nicht Zeit läßt, die Formen, die einmal erlernt sein müssen, wir möchten sagen, gründlich zu verbaulen? Röhrt dies nicht zum großen Theil daher, daß man sie zwingt, sich beständig in neue Formen hineinzuleben, hineinzudenken.

Nur dann wird man sich frei bewegen können, wenn die Schwierigkeiten in der Handhabung der Formen beseitigt sind, wenn dieselben gleichsam in Fleisch und Blut übergegangen sind!

Wie ist dies aber möglich, wenn jenseitlich neue Formen auf diesem oder jenem Exerzierplatz der Schweiz, und wäre es selbst die berühmte Thuner Almend, ersonnen, und nun als „Hoffisches Malz-extrakt“ der schweiz. Armee verschrieben werden?

Entschuldigen Sie, Herr Oberst, daß ich mir die Freiheit genommen, Ihre Säze und das Thema, welches mit Ihrer Erfahrung und Ihrer Sachkenntniß in dieser für unsere Armee so wichtigen Angelegenheit besprochen, mit diesen Variationen zu umgeben.

Ich kann mir nicht schmetzeln viel Neues und von Ihnen nicht bereits erwähntes hervorgehoben zu haben. Es war dies auch nicht meine Absicht. Mir scheint aber, es dürfte zweckmäßig sein, wenn die Presse benutzt würde, um solche Fragen zu besprechen, die — verkenne man es nicht — ließ einschnei-

den in das Leben unserer Armee. Bei diesen beständigen Veränderungen beklage ich nicht, daß bald diese bald jene Form abgestreift werde; ich empfinde es aber tief, daß in diesem Haschen und in diesem Schwanken ein Verkennen der Bedürfnisse einer Milizarmee sich kundgibt, welcher mehr denn irgend einer andern eine Stätigkeit der Formen von Noth ist. Man überseht, man ignorirt vielleicht die Schwierigkeiten, welche ein Offizier überwinden muß, die Anstrengungen, welche es ihn kostet, um eine Stellung einzunehmen, um sie auszufüllen, und bedenkt nicht, daß je mehr Veränderungen angebahnt werden, je mehr bald hier, bald da, heute definitiv, morgen provisorisch, übermorgen provisorisch innerhalb des Provisorischen gesichtet und geändert wird — um so größer für den Offizier die Mühe wird, in dem Geltenden sich zurecht zu finden, heimisch zu werden in dem Dienst und frei sich bewegen zu können. Und dann, wenn wir dies uns sagen müssen, drängt sich uns die ernste Frage auf, herrscht vielleicht ein ähnliches Verkennen unserer Bedürfnisse in wichtigeren Dingen? Wir wollen sie nicht zu beantworten versuchen. Wir fürchten, sie nicht mit derjenigen Freudigkeit verneinen zu können, wie wir es gerne möchten! Du zaghafte Seele! Wie kannst du nur bangen und zweifeln? Doch stille, stille! die Divisionsadjutanten werden ja künftig den Titel Generalstabschefs der Division führen. C. D.

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Scharfschützen stellenden Kantone.

(Vom 29. April.)

Hochgeachtete Herren!

In der Anlage beehren wir uns, Ihnen eine Anzahl Exemplare des Reglements über die Erfordernisse für die Brevetirung von Scharfschützen-Unteroffizieren zu Offizieren zu übersenden, welches der schweizerische Bundesrat, in weiterer Ausführung und theilweise Abänderung der §§ 36, 37 und 38 des allgemeinen Reglements vom 29. November 1857 über Abhaltung der eidgen. Militärschulen für die Spezialwaffen, unterm 22. dies angenommen und beschlossen hat.

Indem wir Sie ersuchen, davon gefälligst Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls dasselbe zu vollziehen, ergreifen wir die Gelegenheit, Sie hochgeachtete Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements
Welti.